Gesetz=Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 3104.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Januar 1849., die künftige Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten betreffend.

Auf Ihre Berichte vom 7. Oktober vorigen und 14. Januar d. J. bin Ich damit einverstanden, daß in Folge der eingetretenen Veränderung der Staats-Verfassung die oberste Verwaltung der inneren evangelischen Kirchensachen künftig einer von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten unabhängigen Behörde zu übertragen ist. Ich bestimme deshalb, daß bis zu dem Zeitpunkte, wann die evangelische Kirche sich über eine selbstständige Verfassung vereinigt haben, mithin der Artikel 12. der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember v. J. in Vollziehung zu setzen sein wird, die nach der Instruktion vom 23. Oktober 1817., der Order vom 31. Dezember 1825. und Meiner Verordnung vom 27. Juni 1845. §. 1. zu dem Ressort der Konsistorien gehörenden Angelegenheiten in der höheren Instanz von der evangelischen Abtheilung Ihres Ministeriums unter dem Vorsitze des Direktors derselben selbstständig und kollegialisch bearbeitet werden sollen. Zugleich ertheile Ich dieser Behörde den Auftrag, sich unverzüglich mit der Berathung der zur Vollziehung des Artikels 12. der Verfassungsurkunde erforderlichen Maaßregeln zu beschäftigen und Mir darüber, und zwar wegen des gemischten Ressorts in Vereinigung mit Ihnen Vortrag zu erstatten. In Betreff der, den Regierungen zur Zeit noch zustehenden, Befugnisse in Kirchensachen bewendet es dagegen vorläufig bei der gegenwärtigen Einrichtung, während in Fällen gemischten Ressorts Sie des Einverständnisses der evangelischen Abtheilung Ihres Ministeriums Sich zu versichern haben. Berichte dieser Abtheilung des Ministeriums erwarte Ich, soweit sie deren Ressort ausschließlich betreffen, unmittelbar mit der näheren Maaßgabe, daß dieselben Ihnen zur Kenntnißnahme und etwanigen Wahrnehmung Ihrer ressortmäßigen Rechte vor der Erstattung vorzulegen sind. In gleicher Art und zu gleichem Zwecke sind Ihnen alle allgemeinen Verfügungen der gedachten Abtheilung und Meine Erlasse an dieselbe zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Die gegenwärtige Order, zu deren Ausführung Sie die erforderliche Instruktion zu erlassen haben, ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. Januar 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. Ladenberg.

An den Staatsminister v. Ladenberg.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Februar 1849.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 3104.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Januar 1849, die künftige Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten betreffend.

Auf Ihre Berichte vom 7. Oktober vorigen und 14. Januar d. J. bin Ich damit einverstanden, daß in Folge der eingetretenen Veränderung der Staats-Verfassung die oberste Verwaltung der inneren evangelischen Kirchensachen künftig einer von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten unabhängigen Behörde zu übertragen ist. Ich bestimme deshalb, daß bis zu dem Zeitpunkte, wann die evangelische Kirche sich über eine selbstständige Verfassung vereinigt haben, mithin der Artikel 12. der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember v. J. in Vollziehung zu setzen sein wird, die nach der Instruktion vom 23. Oktober 1817., der Order vom 31. Dezember 1825. und Meiner Verordnung vom 27. Juni 1845. §. 1. zu dem Ressort der Konsistorien gehörigen Angelegenheiten in der höheren Instanz von der evangelischen Abtheilung Ihres Ministeriums unter dem Vorsitze des Direktors derselben selbstständig und kollegialisch bearbeitet werden sollen. Zugleich ertheile Ich dieser Behörde den Auftrag, sich unverzüglich mit der Vorbereitung der zur Vollziehung des Artikels 12. der Verfassungsurkunde erforderlichen Maaßregeln zu beschäftigen und Mir darüber, und zwar wegen des gemischten Ressorts in Vereinigung mit Ihnen Vortrag zu erstatten. In Betreff der, den Regierungen zur Zeit noch zustehenden, Befugnisse in Kirchensachen verbleibt es dagegen vorläufig bei der gegenwärtigen Einrichtung, wonach in Fällen gemischten Ressorts Sie des Einverständnisses der evangelischen Abtheilung Ihres Ministeriums Sich zu versichern haben. Berichte dieser Abtheilung des Ministeriums erwarte Ich, soweit sie deren Befugnisse ausschließlich betreffen, unmittelbar mit der näheren Maaßgabe, daß dieselben Ihnen zur Kenntnißnahme und etwaigen Bemerkung Ihrer ressortmäßigen Stelle vor der Erledigung vorzulegen sind. In gleicher Art und zu gleichem Zwecke sind Ihnen alle allgemeinen Verfügungen der gedachten Abtheilung und Meine Erlasse an dieselbe zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Die gegenwärtige Order, zu deren Ausführung Sie die erforderliche Instruktion zu erlassen haben, ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. Januar 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. Ladenberg.

An den Staatsminister v. Ladenberg.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Februar 1849.